

**5. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weihenzell
(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)**

Vom 18.Oktober 2021

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weihenzell folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weihenzell vom 25.04.2006, zuletzt geändert am 15.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

Die Kindertagesstätte ist Mo – Do von 7.00 – 16.00 Uhr und Fr von 7.00 – 15.30 Uhr geöffnet.

Für Kinder in der Krippe müssen mindestens 14 Stunden pro Woche an 4 Tagen mit der Kernzeit von 8.30 bis 12.00 Uhr gebucht werden.

Für Kinder im Kindergarten müssen mindestens 20 Stunden pro Woche an 5 Tagen mit der Kernzeit von 08.30 bis 12.30 Uhr gebucht werden.

Durch den Wochendurchschnitt der Buchungszeit errechnen sich die Elternbeiträge.

Folgende Gebühren werden für jeden angefangenen Monat je nach Buchungszeiten erhoben:

Kinder 1. – 3. Lebensjahr

bis 4 Std./Tag im Wochendurchschnitt:	monatlich	130 €
4 bis 5 Std./Tag im Wochendurchschnitt:	monatlich	135 €
5 bis 6 Std./Tag im Wochendurchschnitt:	monatlich	140 €
6 bis 7 Std./Tag im Wochendurchschnitt:	monatlich	145 €
7 bis 8 Std./Tag im Wochendurchschnitt:	monatlich	150 €
ab 8 Std./Tag im Wochendurchschnitt:	monatlich	155 €

Kinder ab 3. Lebensjahr bis Einschulung

bis 4 Std./Tag im Wochendurchschnitt:	monatlich	100 €
4 bis 5 Std./Tag im Wochendurchschnitt:	monatlich	110 €
5 bis 6 Std./Tag im Wochendurchschnitt:	monatlich	120 €
6 bis 7 Std./Tag im Wochendurchschnitt:	monatlich	130 €
7 bis 8 Std./Tag im Wochendurchschnitt:	monatlich	140 €
ab 8 Std./Tag im Wochendurchschnitt:	monatlich	150 €

Besucht gleichzeitig ein 2. Kind einer Familie die Kindertagesstätte, wird für das 2. Kind ein Nachlass von 20 % gewährt. Der gleichzeitige Kindertagesstättenbesuch eines dritten oder weiteren Kindes bleibt beitragsfrei.

Der staatliche Beitragszuschuss wird nach den jeweils geltenden landesgesetzlichen Vorschriften gewährt und wirkt sich in seiner jeweiligen Höhe auf den monatlichen Gebührensatz gebührenmindernd aus.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.



Weihenzell, den 05.11.2021

Gemeinde Weihenzell

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kraft'.

Gerhard Kraft
Erster Bürgermeister